

Corona bedingte Regelungen für die Durchführung von Vereinssport auf den Sportplätzen der Stadt Pinneberg

Die Sportplätze der Stadt Pinneberg sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten für den Vereinssport geöffnet.

Bei der Durchführung des Sportbetriebes sind neben den Regelungen des § 28b Infektionsschutzgesetzes (IfSG), der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-BekämpfVO), den Erlassen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren sowie den Allgemeinverfügungen des Kreises Pinneberg in den jeweils geltenden Fassungen die nachstehenden Regelungen **ab dem 28.04.2021** zwingend zu beachten.

Grundsätzliche Regelungen

1. Die Sportplätze dürfen nur Personen betreten, die keine Krankheitssymptome, insbesondere keine akuten Atemwegserkrankungen, haben sowie in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu mit dem Coronavirus infizierten Personen hatten.
2. Es ist grundsätzlich jederzeit ein Mindestabstand von 1,50 Metern zwischen allen anwesenden Personen einzuhalten (Abstandsgebot). Vor den Sportanlagen sowie beim Betreten und Verlassen ist ebenfalls auf diesen Mindestabstand zu achten.
3. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen. Diese kann zur Sportausübung abgenommen werden.
4. Die Sportausübung ist in Form von kontaktloser Ausübung von Individualsportarten in nachstehenden Konstellationen zulässig:
 - a) allein oder gemeinsam mit im selben Haushalt lebenden Personen oder einer anderen Person,
 - b) in festen Gruppen von bis zu 5 Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres unter Anleitung von bis zu zwei Übungsleiterinnen oder Übungsleitern.

Übungsleiter*innen müssen auf Anforderung der zuständigen Behörde ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.

5. Zuschauer*innen haben keinen Zutritt.
6. Bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten sind entsprechende Hygienemaßnahmen einzuhalten.
7. Soweit mehrere Personen nach Ziffer 4 auf einer Sportanlage getrennt Sport treiben, ist dies nur zulässig, soweit eindeutig keine gemeinsame Sportausübung vorliegt und die Virusübertragung durch Aerosole nicht zu befürchten ist. Dieses ist dadurch zu gewährleisten, dass die Sportanlage (Großspielfelder) in maximal vier gleich große Einheiten unterteilt wird. Bei kleineren Sportanlagen ist nur eine der in Ziffer 4 genannten Konstellationen zulässig.

- Bei der Kampfbahn B dürfen die Leichtathletikanlagen jede für sich genutzt werden, soweit der Kontakt mit anderen Sporttreibenden vermieden wird. Dieses gilt insbesondere bei der Nutzung der Rundlaufbahn.

Hygienemaßnahmen

1. Die Nutzung von Umkleide- und Duschräumen ist nicht gestattet.

Es wird daher empfohlen, die Sportstätten bereits in Sportkleidung aufzusuchen und die körperliche Hygiene zu Hause durchzuführen.

- Die Toiletten in den Umkleidegebäuden können genutzt werden. Dabei ist durch das einzelne Betreten der Zugangsbereiche sicherzustellen, dass enge Begegnungen vermieden werden.
Die regelmäßige Reinigung der Toiletten ist in einem zu erstellenden Hygienekonzept nach § 4 Abs. 1 Corona-BekämpfVO darzustellen.
- Der*die jeweilige Nutzer*in hat die erforderlichen Reinigungsmittel bereitzustellen.
- Nach der Sportausübung haben die Nutzer*innen den Sportplatz unverzüglich zu verlassen, um Ansammlungen zu vermeiden.

Verantwortlichkeit

Die Beachtung und Umsetzung der vorstehenden und anderweitig geltenden Regelungen liegt im Verantwortungsbereich der jeweils nutzenden Vereine. Es ist von ihnen in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Nutzer*innen die Regelungen beachten. Sie sind erforderlichenfalls vom Sportbetrieb ausschließen und der Sportstätte zu verweisen.

Alle Nutzer*innen sind besonders aufgefordert, durch hohe Eigenverantwortung einen den besonderen Umständen geschuldeten sicheren Sportbetrieb sicherzustellen.

Die Missachtung der vorstehenden Regelungen kann den ganzen oder teilweisen Entzug von Platzzeiten zur Folge haben. Die etwaige Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 21 Corona-BekämpfVO bleibt hiervon unberührt.

Pinneberg, den 28.04.2021
Im Auftrag

gez. Perner

(Perner)
Fachdienstleiter
Kultur, Sport und Senioren